Ausfertigung

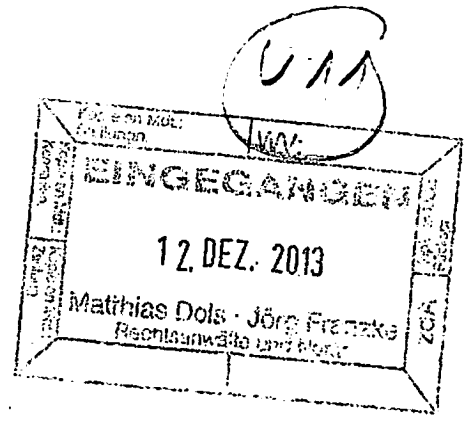

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 19 O 687/12

verkündet am : 05.12.2013
Folgner
Justizbschäftigte

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin,

[redacted]

gegen

[redacted]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
  Rechtsanwälte Dols I Franzke,
  Schlüterstraße 53, 10629 Berlin,-

hat die Zivilkammer 19 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.10.2013 durch den Richter am Landgericht Busson als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 Prozent vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Forderungen aus der Lieferung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren geltend.

Die Klägerin ist ein pharmazeutisches Großhandelsunternehmen. Sie versorgt die Apotheken in Deutschland mit mehr als 250.000 EUR auf dem Markt erhältlichen Arzneimitteln und liefert diese aus 20 Niederlassungen in Deutschland bis zu vier Mal täglich bundesweit in die Apotheken.

Der Beklagte ist Apotheker und betrieb bis 2009 die Doc Morris Apotheke Köpenick in der Kietzer Str.6 in 12555 Berlin. Derzeit ist er Filialleiter in der Apotheke am Dibeliusstift am Mariendorfer Damm 189 in 12107 Berlin.

Die Parteien verband bis Mai 2009 eine langjährige Vertragsbeziehung.

Die Lieferungen der jeweils bestellten Waren erfolgten mehrmals täglich in versiegelten Transportbehältnissen. In diesen Behältnissen befanden sich der jeweilige Lieferschein und eine Tagesrechnung, in der die einzelnen Artikel und der Gesamtbestellwert des Transportbehältnisses ausgewiesen waren. Die Apotheke quittierte auf so genannten Ladelisten den Empfang der jeweiligen Transportbehältnisse. Aufgrund der einzelnen Tagesrechnungen wurde eine monatliche Sammelrechnung erstellt, mit der die innerhalb des letzten Monats gelieferten Waren in Rechnung gestellt wurden.

Unter § 7 der Verkaufs und Lieferbedingungen der Klägerin in der seit Dezember 2006 gültigen Fassung war u.a. Folgendes geregelt

„1. Zahlungen sind mit Erhalt der Sammelrechnung oder zu einem gesondert vereinbarten Fälligkeitstermin fällig. Zahlt der Kunde den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Sammelrechnung oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin, können wir ab dem Fälligkeitszeitpunkt die gesetzlichen Zinsen verlangen.
..."

Mit Schreiben vom 20.3.2009, wegen dessen Inhalts auf Anlage K 3 verwiesen wird, forderte die Klägerin den Beklagten zur Zahlung der bis dahin zu verzeichnenden überfälligen Beträge aus Warenlieferungen über mehrere Jahre in Höhe von insgesamt 331.871,67 EUR unter Fristsetzung bis zum 27.3.2009 auf.

Im Monat April 2009 bestellte der Beklagte bei der Klägerin Arzneimittel und apothekenübliche Waren mit einem Nettowarenwert von 12.778,81 EUR, brutto 15.214,71 EUR, die auch mangelffrei an den Beklagten ausgeliefert wurden.
Die Forderung wurde dem Beklagten mit Sammelrechnung vom 30.4.2009 gestellt.

Ausweislich der Sammelrechnung für den Monat Mai 2009 bestellte der Beklagte noch für den Monat Mai 2009 Waren im Wert von 3.331,96 EUR netto.

Da der Beklagte seine Forderungen nicht beglich, stellte die Klägerin schon am 13.5.2009 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beklagten beim Amtsgericht Charlottenburg, vgl. Anlage K 7.

Mit Email vom 17.5.2009 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei, sich um irgendetwas zu kümmern, Anlage K 5.

Melderegisterauskünften ergaben, dass der Beklagte vom 16.3.2009 bis 3.4.2009, für genau 19 Tage, in der Duisburger Str.193 in 47226 Duisburg gemeldet war.
Seit dem 3.4.2009 war der Beklagte nach unbekannt abgemeldet.

Mit Verfügung vom 8.9.2009 wies das AG Charlottenburg darauf hin, dass eine Zustellung an den Beklagten bei seiner Geschäftsadresse in der Kietzer Str.7, 12555 Berlin, nicht erfolgreich gewesen sei und nicht mehr am Wohnort des Beklagten in der Grünauer Str.51, 12557 Berlin zu erreichen gewesen sei.

Am 18.9.2009 meldete der Beklagte persönlich die Apotheke als Geschäftsbetrieb vom Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg ab. Der Beklagte gab eine Adresse in London, in 7 Pilot Way, 5 L 3 PR London, an, indessen mit dem Zusatz „postalisch c o Katrin Starke, 12557 Berlin, Grünauer Str.51". Karin Starke ist die Lebensgefährtin des Beklagten und die Grünauer Straße seine bis 16.3.2009 gültige Meldeadresse.

Mit Schreiben vom 9.11.2009, wegen dessen Inhalts auf Anlage K 6 verwiesen wird, teilte der Beklagte über seinen für das EU Insolvenzverfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt mit, dass er nicht in der Lage sei, die Forderungen zu begleichen und informierte die Klägerin zugleich über seine neue Anschrift in 6 Plimsoll way, Kingston upon Hull HU9 1 PR in Hull, Großbritannien.

Mit Beschluss vom 20.11.2009 verwies das Amtsgericht Charlottenburg das Insolvenzverfahren an das Amtsgericht Duisburg, vgl. Anlage K 12.
Am 4.1.2010 stellte der Beklagte beim County Court in Kingston upon in Hull, Großbritannien, einen Insolvenzantrag. Der Beklagte gab seine Adresse mit 6 Plimsoll way, Kingston upon Hull HU9

1 PR an. Ferner gab er an, zuvor in London bei der Adresse 7 Gove Park Road, NW15 4 SW London gelebt zu haben.

Mit Schreiben vom 1.2.2010, wegen dessen Inhalts auf Anlage K 14 verwiesen wird, teilte der Official Recieverdes InsolvencyService der Klägerin mit, dass der Beklagte am 4.1.2010 einen Insolvenzantrag („bankruptcyorder") bei der zuständigen Stelle, des Kingston upon Hull County Court, gestellt habe. Weiter sei nach section 293 (2) des InsolvencyAct 1986 keine Gläubigerversammlung notwendig. Soweit eine formelle Bestätigung der Forderungen der Gläubiger von diesen für erforderlich gehalten werde, könnten diese auf der Website des Insolvency Service mit dem Formular 6.37 oder mit persönlichem Vorsprechen beim Official Reciever ihre Forderungen anmelden. Diese Mitteilung war gänzlich in englischer Sprache verfasst.

Weiter waren in dem Bericht u.a. die einzelnen Vermögenspositionen des Beklagten, u.a. Konten und Lebensversicherung, aufgeführt, wobei insbesondere hinsichtlich der Höhe der Positionen keine Angaben gemacht wurden.

Mit Schreiben vom 16.3.2010, wegen dessen Inhalts auf Anlage K 15 verwiesen wird, meldeten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin ihre Insolvenzforderung aus Warenlieferungen in Höhe von 443.353,02 EUR beim Insolvency Service an und widersprachen der Aufnahme des Verfahrens in England gegenüber dem Official Reciever Mr. Pickthall. Zur Begründung führte die Klägerin aus, dass bereits ein Verfahren vor einem deutschen Gericht geführt werde.

Mit Schreiben des Official Recievers vom 19.3.2010, wegen dessen Inhalt auf Anlage K 16 verwiesen wird, erbat sich die Mitarbeiterin des Insolvency Service mehr Zeit zur Bearbeitung und fragte die Prozessbevollmächtigten der Klägerin u.a., ob diese über Informationen darüber verfüge, warum der Beklagte zurück nach Deutschland gezogen sei.

Mit Schreiben vom 20.4.2010, wegen dessen Inhalts auf Anlage K 17 verwiesen wird, erklärte der Official Reciever des Insolvency Service gegenüber den Prozessbevollmächtigten der Klägerin, dass die Angelegenheit vor dem Hintergrund des in Deutschland stattfindenden Verfahrens untersucht werde und weitere Fragen u.a. hinsichtlich des Aufenthaltes des Beklagten in Duisburg, seiner Kenntnis hinsichtlich des deutschen Insolvenzverfahrens, der Auswirkungen seines Wohnsitzes in England und dem Grund seiner Rückkehr nach Deutschland bestünden.

Durch Beschluss vom 7.6.2010 wies das Amtsgericht Duisburg den Antrag der Klägerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurück mit der Begründung, dass in England das Bankruptcy Verfahren nach englischem Recht eröffnet worden sei, vgl. Anlage K 13.
Mit Schreiben vom 26.7.2010, wegen dessen Inhalts auf Anlage K 18 verwiesen wird, teilte der Official Reciever des Insolvency Service gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit, dass mit dem Amtsgericht Duisburg Kontakt aufgenommen und in Erfahrung gebracht worden sei, dass die Klägerin am 14.5.2009 den Insolvenzantrag gestellt habe und in der Folgezeit Kenntnis von dem Verfahren in Hull, Großbritannien erlangt habe.
Mit Schreiben des Bevollmächtigten des Beklagten vom 4.3.2011, wegen dessen Inhalts auf Anlage K 19 verwiesen wird, wurde die Klägerin davon in Kenntnis gesetzt, dass dem Beklagten mit Wirkung zum 4.1.2011 eine „Discharge" im Sinne einer Restschuldbefreiung erteilt worden sei.

Laut Meldeauskunft lebt der Beklagte seit dem 16.1.2012 wieder in Berlin, und zwar Am Müggelberg 53, 12559 Berlin.

Mit der Klage macht die Klägerin einen Betrag in Höhe von 15.214,71 EUR aus der als Anlage K 2 eingereichten Sammelrechnung vom 30.4.2009 geltend sowie einen Betrag von 200.159,64 EUR für Warenlieferungen für das gesamte Jahr 2008 einschließlich der quartalsweise in Rechnung gestellten Zinsen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe im Frühjahr 2010, während des Insolvenzverfahrens in England, bei der vormaligen Wohnadresse in der Grünauer Str.51 in 12557 Berlin bei seinem Kind und seiner Lebensgefährtin gewohnt.
Der Beklagte habe seinen Wohnsitz nur zum Schein nach England verlegt.
Die Klägerin ist der Auffassung, ihre Ansprüche seien nicht von der englischen discharge erfasst.
Englisches und deutsches Insolvenzverfahren seien nicht funktional vergleichbar.
Die Begrifflichkeiten der Restschuldbefreiung und der englischen „discharge" im Sinne des Entlassens würden nicht die gleichen Wirkungen entfalten.

Zweifel an der Anerkennungszuständigkeit des englischen Titels ergäben sich daraus, dass Hinweise auf eine unvollständige Prüfung des Wohnsitzes des Beklagten im Rahmen des englischen Insolvenzverfahrens vorlägen.
Jedenfalls habe sich der Beklagte die Zuständigkeit des englischen Gerichts zumindest erschlichen. Der Beklagte habe sich dem Insolvenzverfahren in Deutschland rechtsmissbräuchlich entzogen.
Darin liege ein Verstoß gegen den ordre public. Ein weiterer Versoß gegen den ordre public ergebe sich daraus, dass aufgrund der Durchführung des Verfahrens in Großbritannien hinsichtlich der Gläubiger der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt worden sei, da die Klägerin als Gläubigerin des Beklagten von der zuständigen Insolvency Service Stelle in Großbritannien die Informationen nach Art.4O, 42 EUInsVO nur in englischer Sprache erhalten habe.

Die Klägerin ist daher der Auffassung, ihre Forderungen gegen den Beklagten seien nicht aufgrund der englischen Restschuldbefreiung erloschen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 216.159,64 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 15.214,71 EUR seit dem 31.5.2009 und im Übrigen seit dem 30.1.2009 zu zahlen,

2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1,6 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG, Nr.2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 216.159,64 EUR, mithin in Höhe von 3.094,40 EUR, zuzüglich der Auslagenpauschale Nr.7002 in Höhe von 20 EUR, insgesamt 3.114,40 EUR, zu erstatten,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass der Klägerin offene Forderungen im Nettowarenwert von 12.778,81 EUR zustehen.

Er behauptet, aus seiner Erinnerung heraus habe das Warenlager der Apotheke , das die Klägerin nach Geschäftsaufgabe abgeholt habe, einen Wert von weit über 12.778,81 EUR gehabt.

Der Beklagte ist der Auffassung, eine etwaig bestehende Klageforderung sei jedenfalls nicht mehr durchsetzbar, nachdem dem Beklagten mit Datum vom 4.1.2011 die Restschuldbefreiung erteilt worden sei.

Wegen des Parteivorbringens im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist nicht begründet.

Denn die Klägerin kann infolge der nach englischem Recht erteilten Restschuldbefreiung die streitgegenständlichen Ansprüche gegen den Beklagten nicht mehr durchsetzen.

Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich der EUInsVO ist eröffnet. Das Bankruptcy Verfahren nach Part. IX section 264 ff InsolvencyAct 1986 UK gehört zu den Insolvenzverfahren i.S. der Verordnung. Das Verfahren ist ausdrücklich in Anhang A als von der Verordnung erfasstes Insolvenzverfahren erfasst, vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 25.5.2011, AZ 1 U 2/11, bei Juris, dort, Rn 8.

Nach dem englischen Recht wird der Schuldner durch die Restschuldbefreiung grundsätzlich von allen Forderungen befreit, denen er zum Zeitpunkt des Erlasses des Insolvenzeröffnungsbeschlusses ausgesetzt war. Dies gilt für alle Schulden, die bis zu diesem Zeitpunkt rechtlich entstanden sind, unabhängig davon, ob die Forderungen angemeldet worden sind, vgl. das vom Beklagten herangezogene Urteil des VG Leipzig, Urteil vom 113.9.2011, AZ 6 K 86/082, Rn 46.

Soweit die Klägerin geltend macht, in der discharge sei ein Rechtsfolgenausspruch nicht enthalten, kann dem nicht gefolgt werden. Die Rechtsfolge liegt vielmehr darin, dass der Schuldner grundsätzlich von seinen Insolvenzschulden befreit wird, wobei in dogmatischer Hinsicht lediglich die Auffassungen auseinandergehen, ob die dischargemateriellrechtlich als eine persönliche, die gerichtliche Durchsetzung hindernde Einrede anzusehen ist, so Ehricke, in Münchener Kommentar, zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, vor §§ 286 - 303 InsO, Rn 88), oder ob die Verbindlichkeiten materiell erlöschen, (so die Gegenansicht unter Fn 291 bei Ehricke, aaO).

Trotz der von der Klägerin mit Schriftsatz vom 21.11.2013 geäußerten Zweifel ist davon auszugehen, dass auch die Forderungen der Klägerin von der discharge erfasst sind. Denn die streitgegenständlichen Forderungen betreffen die Insolvenzmasse. Zur Masse nach britischem Recht gehört eine Forderung, die der Schuldner aus seinem privaten Vermögen zu erfüllen hätte, vgl. OLG Brandenburg, aaO, Rn 9, vgl. ferner die von der Beklagten als Anlage einereichte Entscheidung des LG Berlin, vom 25.9.2012, AZ 55 S 144/11.
Soweit die Klägerin ferner daran zweifelt, dass das englische Recht überhaupt universelle Geltung haben will, so kann dahinstehen, ob dem Wortlaut der einschlägigen Regelung des englischen Rechts diese Wirkung entnommen werden kann. Im Hinblick auf die als Anlage K 27 eingereichte Stellungnahme der Rechtsanwältefladgate, vgl. Anlage K 27, betreffend u.a. die geänderte Praxis der Londoner Gerichte, bestehen aber keine Zweifel daran, dass nach herrschender Meinung in der englischen Rechtsprechung auch im englischen Insolvenzrecht ebenso wie im deutschen Rechtdas Universalitätsprinzip gilt, d.h., dass sich die Wirkungen eines inländischen, also in diesem Falle britischen, Insolvenzverfahrens auf die ganze Welt erstrecken. Hätte nämlich das engli-

sche Insolvenzrecht diesen Geltungsanspruch nicht, bestünde aus Sicht der englischen Justiz keine Veranlassung dazu, besondere Vorkehrungen gegen den Insolvenztourismus zu treffen, also für Fälle, wo Sachverhalt erhebliche Bezüge ins Ausland aufweist, insbesondere wenn alle nennenswerten Verbindlichkeiten im Herkunftsstaat des Schuldners entstanden sind. Derartige Überlegungen sind aber ausweislich des als Anlage K 27 eingereichten Schreibens offenbar im Gange. Anzumerken ist, dass innerhalb der EU die Sachrechte ohnehin regelmäßig das Weltvermögen des Schuldners in das Vermögen einbeziehen, vgl. dazu Kindler, in Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl.Einl. IntInsR, Rn 7.

Die Anerkennung der Restschuldbefreiung ist nicht unter dem Gesichtspunkt des ordre public zu verneinen.

Zwar macht die Klägerin in diesem Zusammenhang geltend, das englische Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen.

Es steht aber nicht fest, dass das englische Gericht für das Insolvenzverfahren nicht zuständig war.

Die Klägerin behauptet zwar, dass der Beklagte während des Insolvenzverfahrens in England in Deutschland gewohnt habe und den Sitz nur zum Schein verlegt habe. Eine dahingehende Überzeugung kann das Gericht aber auf der Grundlage der von der Klägerin vorgetragenen konkreten Tatsachen nicht gewinnen.

Soweit der Beklagte vom 16.3.2009 bis 3.4.2009 in Duisburg gemeldet war und soweitsich dort am 2.7.2009 ein Klingelschild mit seinem Namen in der Duisburger Str. 193 befand, sagt dies nichts darüber aus, ob der Beklagte während des Insolvenzverfahrens in England ansässig war.

Auch die Klägerin trägt nicht vor, dass der Beklagte etwa während des in England laufenden Insolvenzverfahrens in Duisburg gewohnt hätte. Sie trägt im Gegenteil vor, dass vieles darauf hindeute, dass der Beklagte zu keinem Zeitpunkt in Duisburg gewohnt habe, vgl. S.12 der Klageschrift.

Soweit die Klägerin vorträgt, dass im Frühjahr 2010, während des Insolvenzverfahrens in England, bei der vormaligen Wohnadresse in der Grünauer Str.51 in 12557 Berlin eine Familie mit Vater,

Mutter und Kind gelebt habe, so geht das Gericht davon aus, dass die Lebensgefährtin und das Kind weiterhin dort wohnten. Es ist aber streitig, ob auch der Beklagte dort zu diesem Zeitpunkt noch bzw. schon wieder seinen Lebensmittelpunkt hatte. Selbst wenn er sich dort im Frühjahr 2010 längere Zeit aufgehalten haben sollte, so kann dies ebenso ein besuchsweiser Aufenthalt gewesen sein.

Keine wesentliche Bedeutung kommt dem Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins „Der Cöpenicker e.V." zu.

Es mag zwar sein, dass der Verein seinen Sitz in der Nähe der Wohnung Grünauer Str.51 hat. Aus der Stellung im Verein folgt aber nicht, dass der Beklagte auch in der Nähe wohnhaft war. Abgesehen davon, dass es sich bei derartigen Vereinsämter im Zweifel um Ehrenämter handelt und deshalb ein erhebliches zeitliches Engagement von den Beteiligten nicht erwartet werden kann, ist aufgrund der modernen Kommunikationsmitteln eine aktive Mitarbeit im Vereinsleben auch von England aus möglich. Die Bereicherung des Vereinslebens durch neue Ideen und Konzepte kann auch per Emailverkehr erfolgen.

Entscheidend gegen einen Wohnsitz in Berlin oder Deutschland spricht der Umstand, dass die Klägerin keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen hat, dass der Beklagte während des in England laufenden Insolvenzverfahrens etwa in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte. Im Gegenteil hat der Beklagte Unterlagen vorgelegt, die eher dafür sprechen, dass der Beklagte in England berufstätig war. Dahinstehen kann, ob die von dem Beklagten vorgelegten Unterlagen den vollen Beweis dafür erbringen, dass der Beklagte während des in England laufenden Insolvenzverfahrens in England seinen Lebensmittelpunkt hatte. Denn die Darlegungs und Beweislast dafür, dass der Beklagte nicht in England seinen Lebensmittelpunkt hatte, liegt bei der Klägerin. Sie hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich ein Verstoß gegen den ordre public ergeben soll.

Dass der Beklagte im September 2009 die Löschung der Apotheke im Handelsregister beantragt hat, besagt nur, dass er an diesem Tag in Berlin war, belegt aber nicht, dass er hier auch noch seinen Lebensmittelpunkt hatte.

Auch soweit der Beklagte bei seiner Löschung im Handelsregister eine Adresse in London angab mit dem Vermerk einer postalischen Erreichbarkeit unter der Anschrift seiner Lebensgefährtin, so belegt dies nicht, dass er bei seiner Lebensgefährtin auch seinen Lebensmittelpunkt hatte. Aus dem Begriff „postalisch" folgt inzident, dass mit der Angabe dieser Adresse nur gemeint ist, dass die an diese Adresse gesandte Post auch den Adressaten erreicht, bedeutet aber nicht, dass dieser dort auch wohnen muss.

Soweit der Beklagte sich ausweislich des als Anlage K 6 eingereichten Anwaltsschreibens schon seinerzeit anwaltlich in Bezug auf die Durchführung des Insolvenzverfahrens in England beraten ließ, spricht dies nicht dagegen, dass der Beklagte seinen Lebensmittelpunkt in England hatte. Genauso kann die Tatsache einer anwaltlichen Beratung als Indiz dafür angesehen werden, dass der Beklagte tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt nach England verlegt hatte. Denn in dem Internetauftritt seines anwaltlichen Beraters, vgl. Anlage K 26, wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die englische Justiz „supermächtig und willkürlich" sei und dass es bei der EU Insolvenz in England so wichtig sei, jedem Ärger aus dem Weg zu gehen und dass die Unterkunft in England und alles andere stimmig sein müsse. Die eindrücklichen Warnungen seines anwaltlichen Beraters stellen ein Motiv dafür dar, dass der Beklagte, dessen Ziel offenkundig die Restschuldbefreiung war, auch tatsächlich, und nicht nur zum Schein, seinen Lebensmittelpunkt nach England verlagert hat.

Was den Einwand der Klägerin anbelangt, das englische Insolvenzgericht habe seine Zuständigkeit nicht ausreichend geprüft, so kann, in Anbetracht der als Anlage K 16 und K 17 eingereichten Schreiben, nicht angenommen werden, dass sich das englische Gericht überhaupt nicht mit der Frage seiner Zuständigkeit befasst hat. Vielmehr lässt insbesondere das als Anlage K 17 eingereichte Schreiben erkennen, dass sich die englische Seite durchaus näher mit der Frage befasst hat, wo der Lebensmittelpunkt des Beklagten ist. Einfache rechtliche Fehler bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit würden der Anerkennung der Entscheidung des englischen Gerichts nicht entgegenstehen und insbesondere keinen Verstoß gegen den ordre public begründen. Im Übrigen kann der Einwand, das ausländische Gericht habe seine Zuständigkeit fehlerhaft bejaht

oder der Schuldner habe dessen Zuständigkeit erschlichen, auch grundsätzlich nicht über Art.26 EUInsVO bzw. den ordre public geltend gemacht werden, vgl. die vom Beklagten angeführte Entscheidung des OLG Nürnberg vom 15.12.2011, AZ 1 U 2/11.

Soweit bei der Frage, ob ein Verstoß gegen den ordre public vorliegt, eine Einzelfallbetrachtung geboten ist, ist vorliegend von Bedeutung, dass die hiesige Klägerin in das englische Insolvenzverfahren insoweit eingebunden war, als sie Gelegenheit hatte, Bedenken vorzutragen und diese Gelegenheit auch wahrgenommen hat.

Ein Verstoß gegen den ordre public folgt nicht daraus, dass der Beklagte, im Wege des „forumshopping" nur nach England gezogen ist, um dort das Insolvenzverfahren zu durchlaufen. Seit Einführung der Möglichkeit zur Restschuldbefreiung für alle natürlichen Personen, §§ 286 ff, 304 ff. InsO, kann nicht mehr grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Wohnsitzverlegung in einen anderen Staat zu dem Zweck, unter erleichterten Bedingungen von Schulden befreit zu werden, rechtsmissbräuchlich ist. In der Entscheidung BGH NJW 2002, 960 hat der BGH zwar für derartige Fälle die Annahme eines Rechtsmissbrauchs nicht verneint, aber immerhin die Annahme eines Rechtsmissbrauchs als „allgemein zweifelhaft" bezeichnet.

Sofern man bei der Frage eines Verstoßes gegen den ordre public auf die Besonderheiten des Falles abstellt, so ist zu beachten, dass zu den grundlegenden Rechtsgedenken und Gerechtigkeitsvorstellungen des deutschen Rechts gehört, dass ein Mitverschulden oder eine Obliegenheitsverletzung des Gläubigers zu dessen Lasten zu berücksichtigen ist. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Klägerin bis März 2009 hat Vebindlichkeiten von über 300.000 EUR hat auflaufen lassen, vgl. S.2 des Schriftsatzes vom 19.3.2013, anstatt schon früher gegenzusteuern. Sie hat dennoch für April 2009 sogar weitere Bestellungen entgegengenommen und noch weitere Verbindlichkeiten anhäufen lassen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Klägerin dann, wenn der Beklagten den Betrieb der Apotheke nicht im Laufe des Monats Mai 2009 eingestellt hätte, die Verbindlichkeiten noch hätte weiter ansteigen lassen. Ein „normaler" Gläubiger hätte wesentlich früher die Geschäftsbeziehungen beendet. Diese Erwägungen hindern zwar nicht das Entstehen der Vergütungsansprüche der Klägerin, sie sind aber

im Rahmen der Überlegungen zum ordepublic aber durchaus bedeutsam, da die Klägerin weniger schutzwürdig erscheint als ein sich „normal" verhaltender Gläubiger.

Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen den ordre public daraus ableitet, dass aufgrund der Durchführung des Verfahrens in Großbritannien hinsichtlich der Gläubiger der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt worden sei, da die Klägerin als Gläubigerin des Beklagten von der zuständigen Insolvency Service Stelle in Großbritannien die Informationen nach Art.4O, 42 EUInsVO nur in englischer Sprache erhalten habe, überzeugt dies nicht.

Im Hinblick auf die Verbreitung der englischen Sprache ist schon generell zweifelhaft, ob die Abfassung nur in englischer Sprache mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.

Vorliegend ist ein schwerwiegender Verfahrensverstoß jedenfalls deshalb zu verneinen, da es sich bei der Klägerin, was für das Insolvenzgericht auch in Anbetracht der Höhe der klägerischen Forderungen im Zweifel offenkundig gewesen war, um ein großes Unternehmen, bei welchem zu vermuten ist, dass dieses über der englischen Sprache kundige Mitarbeiter verfügt.

Im Übrigen hatte die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten ausweislich des als Anlage K 15 eingereichten Anwaltsschreibens mit dem Official Receiver korrespondiert.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 7O9 ZPO.

Busson

Ausgefertigt

Klemke
Justizbeschäftigte